

Verkündet am 3. März 1959
[redacted], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Franz S [redacted] in M [redacted]/F [redacted]
W [redacted]straße [redacted],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] ..

gegen

die Apothekenhelferin Erika S t [redacted] in K [redacted]
[redacted]-D [redacted], F [redacted]str. [redacted],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] ..

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. März 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Engels, Dr. K. E. Meyer, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neu-
stadt a. d. Weinstraße vom 7. Mai 1958 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am Abend des 12. Oktober 1956 befuhr der Student Fritz H. mit seinem Motorroller die Bundesstraße von K. in Richtung K. Auf dem Soziussitz fuhr die Klägerin mit. Gegen 19.20 Uhr stieß der Motorroller bei eingetretener Dunkelheit mit dem aus der Gegenrichtung kommenden Lastzug des Beklagten zusammen, der von dessen Sohn geführt wurde. Aus nicht geklärten Gründen ist H. plötzlich direkt auf den Lastzug zugefahren. H. starb sofort. Die Klägerin erlitt eine Gehirnerschütterung und schwere Verletzungen des linken Beins, das amputiert werden mußte. Der Lastzug, dessen Motorwagen nach Hinterlassung einer 22 m langen Bremsspur in den seiner Fahrbahn gegenüberliegenden Straßengraben umkippte, wurde schwer beschädigt.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe kurz vor dem Zusammenstoß ein grelles Licht aufleuchten sehen, das möglicherweise durch vorzeitiges Aufblenden des Lastzuges verursacht worden sei. Es sei auch nicht auszuschließen, daß der Lastzug einen Reifenschaden gehabt und deshalb aus seiner Fahrbahn hinausgeraten sei. Darüber hinaus liege es nahe, daß der Fahrer des Lastzuges kurz vor dem Zusammenprall diesen leicht nach links gesteuert habe, nachdem er vorher an einer ihm entgegenkommenden Kolonne von etwa 15 Fahrzeugen vorbeigefahren sei. Jedenfalls habe der Aufbau des Lastzuges in die Fahrbahn des Motorrollers hineingeragt. Zudem sei der Lastzug mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren.

- 3 -

Die Klägerin hat für unfallbedingte Auslagen einen Betrag von 1 100 DM gefordert und um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr allen weiteren aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er ist der Ansicht, der Unfall habe für seinen Sohn ein unabwendbares Ereignis dargestellt. Der Lastzug sei mit normaler Geschwindigkeit und abgeblendetem Licht auf der rechten Fahrbahn gefahren. Erst nach dem Zusammenstoß sei er infolge Verklemmung der Steuerung durch den mitgeschleiften Motorroller nach links hinübergekommen. Sein Sohn habe dem aus einer Entfernung von knapp 20 m mit hoher Geschwindigkeit überraschend auf den Lastzug zukommenden Motorroller auch bei niedrigerer Geschwindigkeit nicht ausweichen können. Er habe durch sofortiges Bremsen den Lastzug auf kurze Entfernung zum Stehen gebracht.

Das Landgericht hat den bezifferten Klageantrag dem Grunde nach im Rahmen der Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes für gerechtfertigt erklärt und mit der gleichen Beschränkung die beantragte Feststellung getroffen. Das von der Klägerin gegen die unbekannten Erben des H. [REDACTED] erzielte Urteil ist mit einem Rechtsmittel nicht angegriffen worden.

Der Beklagte hat mit dem Ziel der Klageabweisung Berufung eingelegt. Die E. [REDACTED] A. [REDACTED] Unfall- und Schadensversicherungs-Gesellschaft in M. [REDACTED] ist als Träger der Haftpflichtversicherung des H. [REDACTED] und seiner Erben



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem Rechtsstreit als Streithelferin beigetreten. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen, jedoch klargestellt, daß die Schadensersatzpflicht nicht eintritt, soweit Ansprüche auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind. Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat den vom Beklagten als Halter des Lastzuges gemäß § 7 Abs. 2 StVG zu führenden Beweis für das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht als erbracht angesehen. Es scheidet zwar ein plötzliches Aufblenden der Scheinwerfer des Lastzuges als Unfallursache aus, bejaht aber die Möglichkeit, daß die überhöhte Geschwindigkeit des Lastzuges den Unfall mitverursacht hat. Die Spitzengeschwindigkeit des Lastzuges kurz vor dem Zusammenstoß betrug nach der Feststellung des Berufungsgerichts 62 km/st. Diese Geschwindigkeit lag über der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit, die gemäß § 9 Abs. 2 StVO der damals gültigen Fassung bei dem aus Motorwagen und Anhänger bestehenden, insgesamt ein Eigengewicht von 10 278 kg aufweisenden Lastzug 60 km/st betrug. Die Geschwindigkeit sei aber auch, so führt das Berufungsgericht aus, deshalb zu hoch gewesen, weil der Lastzug mit abgeblendeten Scheinwerfer gefahren sei, der Fahrer also nur eine Sichtweite von etwa 25 m gehabt habe. Innerhalb dieser Strecke habe er den mit 20 454 ltr. Traubensaft beladenen Lastzug keinesfalls anhalten können. Angesichts der Größe und Breite des

Lastzuges, der Wölbung der nur 5,80 m breiten Fahrbahn, des starken Gegenverkehrs und der möglichen Schubwirkung der Ladung wäre, so meint das Berufungsgericht, ein besonders vorsichtiger Fahrer erheblich langsamer gefahren. Allerdings spräche bei der nicht zu erklärenden Fahrweise des Motorrollerfahrers manches dafür, daß H. auch bei niedrigerer Geschwindigkeit des Lastzuges auf diesen aufgefahren wäre. Es sei aber andererseits nicht auszuschließen, daß bei niedrigerer Geschwindigkeit der Unfall - jedenfalls mit seinen schlimmen Auswirkungen - vermieden worden wäre. Insbesondere liege es im Bereich des Möglichen, daß H. nur infolge einer kurzen Unaufmerksamkeit auf die Gegenfahrbahn geraten sei und daß er den Motorroller noch rechtzeitig auf seine Fahrbahn habe zurückreissen können, wenn er bei geringerer Geschwindigkeit des Lastzuges etwas mehr Zeit gehabt hätte.

2. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe die an den Entlastungsbeweis des Kraftfahrzeughalters zu stellenden Anforderungen überspannt. Es sei ausgeschlossen, daß sich die ganz geringfügige Überschreitung der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit auf die Entstehung des Unfalls ausgewirkt habe. Das Berufungsgericht habe überschen, daß die Sichtweite des Fahrers des Lastzuges deshalb grösser gewesen sei, weil die Scheinwerfer zahlreicher entgegenkommender Fahrzeuge die Fahrstrecke beleuchtet hätten. Der Sohn des Beklagten habe sich nicht darauf einzustellen brauchen, daß ein entgegenkommendes Fahrzeug plötzlich die Fahrbahn wechsle. Einem solchen Verhalten sei auch bei geringerer Geschwindigkeit nicht wirksam zu begegnen. Wenn H. aus nicht geklärten Gründen überraschend auf den Lastzug zugefahren sei, so könne es sich nicht um ein zufälliges Ab-

kommen von der Fahrbahn handeln, wie das Berufungsgericht unterstelle. Vielmehr müsse das Abblendlicht des Lastkraftwagens. H. [REDACTED] veranlaßt habe, geradezu auf den Lastzug loszufahren. Dann aber scheide der vom Berufungsgericht als möglich angenommene Unfallhergang aus. Das verkehrswidrige Verhalten des H. [REDACTED] könne mit der Geschwindigkeit des Lastzuges nichts zu tun haben.

3. Die Rügen der Revision greifen nicht durch.

Auch die Revision vermag nicht in Zweifel zu ziehen, daß der Sohn des Beklagten schuldhaft eine klare gesetzliche Vorschrift über die von dem Lastzug einzuhaltende Geschwindigkeit verletzt hat. Es läßt sich aber auch rechtlich nicht beanstanden, daß das Berufungsgericht im Rahmen der Würdigung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 StVG die Ansicht gewonnen hat, ein besonders sorgfältig fahrender Kraftfahrer würde aus den im einzelnen näher bezeichneten Gründen die Geschwindigkeit erheblich unter 60 km/st gehalten haben. Bei diesen Erwägungen spielten keineswegs nur die Sichtverhältnisse eine Rolle. Im übrigen war die Kolonne mehrerer beleuchteter Fahrzeuge schon an dem Lastzug vorbeigefahren, als dieser noch eine Geschwindigkeit von über 60 km/st einhielt. Danach müssen zum mindesten Zweifel bestehen, ob der Fahrer bei der eingehaltenen Geschwindigkeit der Anforderung gerecht werden konnte, innerhalb der überschaubaren Strecke das Fahrzeug vor einem Hindernis anhalten zu können. Jedenfalls konnte das Berufungsgericht nach den festgestellten Umständen ohne Rechtsirrtum davon ausgehen, daß die Geschwindigkeit des Lastzuges nicht nur wegen Überschreitung der gesetzlichen Höchstgrenze, sondern auch nach der besondern Verkehrslage, insbesondere nach den Sichtverhältnissen überhöht war. Dann scheitert aber eine Ent-

lastung, wenn nicht positiv festzustellen ist, daß die Geschwindigkeit des Lastzuges für die Entstehung des Unfalls unerheblich war. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß sich im Rahmen des § 7 Abs. 2 StVG die Beweislast auch hinsichtlich dieses Ursachenzusammenhangs zu Lasten des Kraftfahrzeughalters umkehrt. Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts über eine mögliche Ursächlichkeit der hohen Geschwindigkeit auf die Schadensentstehung gegen die Denkgesetze verstossen. Weshalb H. plötzlich in Richtung auf den näher kommenden Lastzug gefahren ist, konnte vom Berufungsgericht nicht festgestellt werden. Es ist eine bloße Annahme der Revision, daß der Grund in der Lichtwirkung des Abblendlichts des Lastzuges liegen müsse. Notwendig ist eine solche Erklärung nach der Lebenserfahrung keineswegs. Kann der Grund nach Ansicht des Tatrichters auch in einem vorübergehenden Nachlassen der Aufmerksamkeit des H. zu sehen sein, so ist es nicht auszuschließen, daß H. bei geringerer Geschwindigkeit des Lastzuges Gelegenheit gehabt hätte, den Motorroller, den er versehentlich etwas nach links gelenkt hatte, noch vor Annäherung des Lastzuges wieder nach rechts zu reissen. Muß man aber damit rechnen, daß eine solche Möglichkeit besteht, so ist die Betriebsgefahr des Lastzuges nicht in der gemäß § 7 Abs. 2 StVG erforderlichen Weise als Unfallursache ausgeräumt. Es kommt bei der Entscheidung über den Anspruch aus § 7 StVG nicht darauf an, ob für die eine oder andere Möglichkeit des Unfallhergangs eine grössere Wahrscheinlichkeit besteht. Vielmehr ist es allein massgeblich, ob es der Beklagte zur Überzeugung des Tatrichters

ausgeräumt hat, daß von ihm zu vertretende Umstände als Unfallursache ausscheiden. Da der Beklagte diesen Beweis nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht geführt hat, ist seine Haftung aus dem Straßenverkehrsgesetz mit rechtlich zutreffender Begründung bejaht worden.

Daß nach den Feststellungen des Berufungsurteils der wesentliche und im Vordergrund stehende ursächliche Beitrag zur Unfallentstehung von dem Motorroller des H. [REDACTED] ausgegangen ist, ändert an dieser Beurteilung nichts.

4. Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch im übrigen der rechtlichen Überprüfung in allem standhalten, war die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Engels

Bundesrichter Dr. K. E. Meyer
ist wegen Beurlaubung an
der Unterschrift verhindert.

Meiß

Dr. Bode

Dr. Hauß